Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Prüfungsamt -

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

Änderungen bei der Inanspruchnahme der sog. 30-LP-Regelung ab dem Prüfungstermin Herbst 2021

Mit Verordnung vom 29. Januar 2020 wurde die Lehramtsprüfungsordnung I geändert (GVBl. S. 51). **Gemäß § 22 Abs. 5 in Verbindung mit § 123 Abs. 4 LPO I wird die neue 30-LP-Regelung erstmals zum Prüfungstermin Herbst 2021 angewandt. Die bisher geltende Vorgriffsregelung findet ab diesem Prüfungstermin keine Anwendung mehr.**

Eine Ablegung der Ersten Staatsprüfung bei noch fehlenden Leistungspunkten kann künftig nur noch unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1) Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung unmittelbar im Anschluss an das

   - **7. Fachsemester (Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen) bzw.**
   - **9. Fachsemester (Lehramt an Gymnasien und für Sonderpädagogik)**

   Ausnahmen bei Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt:

   - Anmeldung nach dem 9. Fachsemester beim Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen
   - Anmeldung nach dem 10. Fachsemester beim Lehramt an Gymnasien

2) Der nachgewiesene Studienumfang liegt **maximal 30 Leistungspunkte unter dem geforderten Gesamtstudienumfang** für das angestrebte Lehramt (vgl. hierzu § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LPO I).

   Dies bezieht sich **nicht** auf Leistungspunkte, die im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit und der geforderten Praktika zu erbringen sind, und auf Studienleistungen, die erst im Semester nach Beginn der Ersten Staatsprüfung erbracht werden. Fehlen diese Studienleistungen ist eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in keinem Fall möglich.

3) Die fehlenden Studienleistungen sind gegenüber dem Prüfungsamt innerhalb von **sechs Wochen nach Beginn des Semesters** nachzuweisen, das unmittelbar auf den angestrebten Prüfungstermin der Ersten Staatsprüfung folgt.

   Werden die fehlenden Leistungspunkte nicht bis zum Ablauf dieser Frist nachgewiesen oder werden durch den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Antrag bewusst unwahre Angaben gemacht, wird die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung versagt. Dies gilt auch, wenn die Prüfung bereits angetreten wurde (§ 22 Abs. 7 Satz 3 LPO I).

Das **Antragsformular** sowie nähere Informationen erhalten Sie bei der Außenstelle des Prüfungsamts Ihrer Universität oder online auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter

https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrerausbildung/meldung-zur-ersten-staatspruefung.html.

Coronabedingte Sonderregelungen, über die das Staatsministerium auf seinen Internetseiten informiert, gelten unabhängig von dieser Regelung.

Stand: 1. Dezember 2020